

**Gemeinde
Turtmann-Unterems**

Kehrrichtreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweckbestimmung	4
Art. 2 Gemeindeaufgaben	4
Art. 3 Zuständigkeit	5
Art. 4 Begriffe	5
Art. 5 Grundsätze	5
Art. 6 Öffentliche Abfallsammelstellen oder Abfalltrennanlagen (Ecopoint)	5
Art. 7 Abfälle, die von der Gemeinde weder gesammelt noch angenommen werden	5
Art. 8 Grünabfälle	6
Art. 9 Abfallverbrennung	6
II. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE	6
Art. 10 Bereitstellung	6
Art. 11 Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle	6
Art. 12 Sperrgut	6
III. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ANGENOMMENE ABFÄLLE	6
Art. 13 Besondere Abfallarten	6
Art. 14 Sonderabfälle	7
Art. 15 Übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben	7
Art. 16 Tierische Nebenprodukte	7
Art. 17 Bauabfälle	7
Art. 18 Regionale (oder kommunale) Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial	7
Art. 19 Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle	8
Art. 20 Inertstoffdeponie	8
Art. 21 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können	8
Art. 22 Altmetalle	8
Art. 23 Altöl	8
Art. 24 Glas	8
Art. 25 Papier und Zeitungen	8
Art. 26 Aluminium und Konservendosen	9
Art. 27 PET	9
Art. 28 Elektrische u. elektronische Geräte	9
Art. 29 Fahrzeugwracks	9
IV. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR	10
Art. 30 Annahmebedingungen, Gebinde	10
Art. 31 Hauskehricht	10
Art. 32 Sperrgut	10
Art. 33 Gewerbe- und Industrieabfälle	10
V. GEBÜHREN	10
Art. 34 Verursacherprinzip	10
Art. 35 Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfällen	10
Art. 36 Mengenabhängige Gebühr	11
Art. 37 Grundgebühr	11
Art. 38 Sondergebühren	11
Art. 39 Ansätze	11
Art. 40 Gebührentarif und Gebührenanpassung, Kompetenzdelegation	11
VI. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN	11
Art. 41 Aufsicht und Kontrolle	11
Art. 42 Behebung rechtswidriger Zustände	12
Art. 43 Verstöße	12
Art. 44 Rechtsmittel und Verfahren	12
Art. 45 Urversammlungsbeschluss	12

Art. 46 Vollzug	12
Art. 47 Aufhebung	12
Art. 48 Inkrafttreten	13

ANHANG: Gebührenordnung und Begriffe

KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE TURTMANN-UNTEREMS

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Turtmann-Unterems

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen das Gesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
- Eingesehen das kantonale Gesetz vom 18. November 2010 über den Umweltschutz;
- Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;
- Eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013;
- Eingesehen die eidgenössische technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990,
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen;
- Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen;
- Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

beschliesst

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Turtmann-Unterems sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³ Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

⁵ Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der ordentlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der die Entscheidungs- und Handlungskompetenz übertragen wird, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

³ Der Gemeinderat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise unabhängigen Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentlichen oder privaten Institutionen) übertragen.

Art. 4 Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 definiert, welcher integraler Bestandteil des Reglements ist.

Art. 5 Grundsätze

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den vom Bund, Kanton und Gemeinden erlassenen Vorschriften vermindern, trennen, verwerten oder entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalt- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, usw.) mit ständigem oder temporärem Aufenthalt in der Gemeinde, muss die kommunalen Abfalldienste und –einrichtungen benutzen, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Bestimmungen.

⁴ Personen, die auf Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Sammeldienste und Sammelanlagen zu benutzen.

Art. 6 Öffentliche Abfallsammelstellen oder Abfalltrennanlagen (Ecopoint)

¹ Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle oder Abfalltrennanlagen (Ecopoint) für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, zur Verfügung.

² Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 7 Abfälle, die von der Gemeinde weder gesammelt noch angenommen werden

¹ Feste und flüssige Abfälle aus Gewerbe, Industrie oder Handel, die nicht dem Hauskehricht gleichgesetzt werden können, sind zu sammeln und vorschriftsgemäss in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch den Verursacher zu entsorgen, es sei denn, es besteht eine besondere Regelung mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle (ausser die Gemeinde stellt dafür entsprechende Mulden zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.

³ Die Gemeinde erlässt diesbezüglich Vollzugsvorschriften.

Art. 8 Grünabfälle

¹ Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

² Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können auf der Abfallsammelstelle entsorgt werden.

³ Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

⁴ Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 9 Abfallverbrennung

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

II. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE

Art. 10 Bereitstellung

¹ Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke sowie die Tage, die Zeiten und die Route für deren Sammlung und informiert die Bevölkerung darüber.

² Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der Orte, Tage, Zeiten und der dazu bestimmten Behälter ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt, und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

Art. 11 Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Nach ihrer Zusammensetzung den Abfällen aus den Haushalten vergleichbare Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 12 Sperrgut

¹ Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.

² Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zur Abfallsammelstelle gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.

III. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ANGENOMMENE ABFÄLLE

Art. 13 Besondere Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- Die in den Art. 16-30 aufgeführten Abfallkategorien

Art. 14 Sonderabfälle

¹ Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühbirnen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss der Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.

²Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.

³ Subsidiär zu den Verkaufsstellen kann die Gemeinde bei Bedarf eine Sammlung für folgende Sonderabfälle anbieten:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.

Art. 15 Übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben

Als übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben gelten die in den Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht jenen des Haushaltkehrichs zuzuordnen sind. Vorbehalten bleibt Art. 19 ff. des vorliegenden Reglements.

Art. 16 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Art. 17 Bauabfälle

¹ Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

² Die folgenden Abfälle sind zu trennen:

- a) Mineralische Bauabfälle (Beton, Asphalt, Ziegel, Zement, usw.): diese sind vorzugsweise wiederzuverwerten und ansonsten in einer bewilligten Inertstoffdeponie abzulagern, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
- b) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale: dieses ist vorzugsweise wiederzuverwerten und ansonsten in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
- c) brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material, usw.): diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
- d) Sonderabfälle: diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.

³ Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

⁴ Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art. 18 Regionale (oder kommunale) Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

¹ Nicht wiederverwertbares unverschmutztes Aushubmaterial ist nach Möglichkeit in der nächstgelegenen regionalen (oder kommunalen) Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

² Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 19 Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle

Mineralische Bauabfälle und weiterverwertbares Aushubmaterial sind nach Möglichkeit in die nächstgelegene Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle zu bringen, und zwar gemäss den Bedingungen, die in der Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung der Anlage aufgeführt werden.

Art. 20 Inertstoffdeponie

¹ Inertstoffe und nicht weiterverwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Möglichkeit in der nächstgelegenen Inertstoffdeponie abzulagern.

² Diese Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich, unter den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang der kantonalen Betriebsbewilligung aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten.

Art. 21 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

Art. 22 Altmetalle

Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen oder in der entsprechenden Mulde auf der Abfallsammelstelle zu entsorgen.

Art. 23 Altöl

Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen. Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 24 Glas

Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile und ohne andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art. 25 Papier und Zeitungen

¹ Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den dafür vorgesehenen Containern an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

² Grössere Mengen sind direkt in die Abfallsammelstelle zu bringen.

Art. 26 Aluminium und Konservendosen

Aluminium und Konservendosen aus Weissblech können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

Art. 27 PET

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.

² Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.

Art. 28 Elektrische u. elektronische Geräte

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Art. 29 Fahrzeugwracks

¹ Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

² Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrichtabfuhr nicht gesammelt. Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.

³ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

IV. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR

Art. 30 Annahmebedingungen, Gebinde

¹ Abfälle sind entsprechend den in den nachfolgenden Artikeln 31, 32 und 33 festgelegten Bedingungen und Gebinden und den ergänzenden Weisungen der Gemeinde bereitzustellen.

² Kehrriechtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

³ Abfälle in nicht vorschriftsmässigen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 31 Hauskehrriecht

¹ Der Kehrriecht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrriechtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrriecht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrriechtsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

² In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehrriecht in fest verschnürten, offiziellen Kehrriechtsäcken bereitgestellt werden.

³ Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den Verkaufsläden bezogen werden.

Art. 32 Sperrgut

¹ Soweit die Zerkleinerung von sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

² Die Gebührenmarken können in der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 33 Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben im Sinne von Art. 15 des vorliegenden Reglements sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

V. GEBÜHREN

Art. 34 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 35 Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfällen

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird. Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

³ Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 36 Mengenabhängige Gebühr

¹ Zur Deckung der Betriebskosten erhebt die Gemeinde eine von der Abfallmenge abhängige variable Gebühr.

² Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechsäcke für den Hauskehrriech, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Art. 37 Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Infrastrukturkosten erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr, berechnet

- für Private: pro Haushalt, abgestuft nach Haushaltsgrosse
- für Unternehmen: pro Unternehmen abgestuft nach Tätigkeitsbereich und Branchenzugehörigkeit.

² die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements, der integrierender Bestandteil desselben ist, aufgeführt.

Art. 38 Sondergebühren

¹ Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 39 Ansätze

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu 100 Prozent decken.

Art. 40 Gebührentarif und Gebührenanpassung, Kompetenzdelegation

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sondergebühren (Art. 38) und die Grundgebühren (Art 37).

² Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 39 dieses Reglements gebunden.

³ Die derzeit gültigen Tarife für die Gebührenkategorien (Kehrriechsäcke, Containerplomben und Sperrgutmarken) sind im Anhang dieses Reglements festgelegt.

⁴ Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

² Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 42 Behebung rechtswidriger Zustände

¹ Wenn ein Mangel oder ein Verstoss gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Massnahmen, Vorkehrungen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Massnahmen ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.

² Werden die Massnahmen darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.

³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Tätigkeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 43 Verstösse

¹ Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 200.- bis Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

² Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 44 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen jedweden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Art. 45 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 46 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 47 Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2015

Gemeinde Turtmann-Unterems genehmigt an der Urversammlung vom 27. Oktober 2015

Der Präsident:	Der Vizepräsident:	Der Gemeindeschreiber:

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 23. November 2016.

ANHANG I: Variable Gebühr

Preise ab 1. Januar 2013

⇒ Preise für Gebührenkehrichtsäcke

	17 l	35 l	60 l	110 l
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

⇒ Preise für Containerplomben

	800 Lt. 1 Plombe	Containerplomben		600 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst
		800 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst	600 lt. 1 Plombe	
Endverkaufspreis	52.00	104.00	42.50	85.00

⇒ Preise für Sperrgutmarken

	Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l
Endverkaufspreis	12.50

ANHANG II: Grundgebühr

Private Haushaltungen

Stufe 1	1-2 Personenhaushalte	Fr. 40.-
Stufe 2	Mehrpersonenhaushalte	Fr. 65.-
Stufe 3	Ferienhaushalte	Fr. 40.-
Stufe 4	Turtmantal pro Haushalt	Fr. 30.-

Für Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe

Stufe 1	Kleine Betriebe wie Coiffeur, Kosmetiksalon etc.	Fr. 40.-
Stufe 2	Baunebenbetriebe, Büros, Restaurant, Lebensmittel- und Detailhandel etc.	Fr. 65.-
Stufe 3	Bauhauptbetriebe, Motel und Hotel etc.	Fr. 130.-
Stufe 4	Grossverbraucher	Fr. 195.-

ANHANG III Begriffe

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks, etc.).

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. Bsp. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe, etc.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler etc.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone etc) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug etc.)

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen, wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie zum Beispiel unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen etc.

Mineralische Bauabfälle

Mineralische Bauabfälle sind Abfälle, die sich in Ausbausphal, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch befinden.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, etc.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind, oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen etc.).

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern, wie z. Bsp. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.